

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 26. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2022)

zum Thema:

Pflege in Berlin und die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und **Antwort** vom 05. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11692

vom 26. April 2022

über Pflege in Berlin und die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen gibt es in Berlin?

Zu 1.:

Zum 31.12.2021 existieren in Berlin 282 vollstationäre Pflegeeinrichtungen, 115 Tagespflege-, eine Nachtpflege-, 16 Kurzzeitpflegeeinrichtungen und 691 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach dem Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI).

2. Wie viele ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen in Berlin wenden zum 31.12.2021 einen Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen an?

Zu 2.:

Laut Auskunft der AOK Nordost sind diese Informationen im Detail nicht bekannt und können auch nicht vollumfänglich aus der Meldung nach § 72 Abs. 3e SGB XI der tarifgebundenen respektive an kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Einrichtungen/ambulanten Pflegediensten abgeleitet werden.

Die Gründe dafür sind vielfältig, bspw. weil keine vollumfängliche Meldung durch die verpflichtenden Einrichtungen/Dienste vorliegt oder Meldungen fehlerhaft und unplausibel sind. Es sind insgesamt Meldungen von 175 Pflegeeinrichtungen/Diensten erfolgt.

3. Wie viele Rückmeldungen der in der Antwort zu Frage 2 genannten ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sind in die Berechnung des regional üblichen Entgeltneiveaus und der variablen pflegetypischen Zuschläge in Berlin eingeflossen?

Zu 3.:

Laut Auskunft der AOK Nordost waren 116 Datensätze berücksichtigungsfähig, von 175 Einrichtungen, die ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen sind.

4. Inwiefern wurden die von den in der Antwort zu Frage 3 berücksichtigten Einrichtungen gemeldeten Daten zur Errechnung des für Berlin gültigen regional üblichen Entgeltneiveaus und der variablen pflegetypischen Zuschläge konkret auf ihre Richtigkeit und Plausibilität geprüft?

Zu 4.:

Laut Auskunft der AOK Nordost lässt sich aus den gesetzlichen Anforderungen kein Auftrag an die Landesverbände der Pflegekassen dahingehend ableiten, die Angaben der an tarif- und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Einrichtungen mittels der Tarifvertragswerke und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu validieren. Gemäß der AOK Nordost stimmen die Angaben der Einrichtungen mit den tariflichen Regelungen überein. Hierfür würden zudem die von den Pflegeeinrichtungen gemeldeten Informationen nicht ausreichen. Vielmehr müssen die Einrichtungen ihrer Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht nachkommen und die maßgeblichen Informationen auf Grundlage der tariflich geschuldeten Ansprüche ihrer Mitarbeitenden entsprechend der Eingruppierung der jeweiligen Mitarbeitenden berechnen. Die Richtigkeit der Angaben haben sie gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen rechtsverbindlich zu erklären. Entsprechend sieht das Erfassungstool der Datenclearingstelle Pflege (DCS) vor, dass diese rechtsverbindliche Erklärung elektronisch mit der Meldungsverpflichtung nach § 72 Abs. 3e SGB XI erfolgt.

Die eingegangenen Daten wurden auf Plausibilität geprüft. Dabei wurden zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Plausibilität der Tarifbindung (Ist die Einrichtung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes tatsächlich tarifgebunden beziehungsweise ist die Einrichtung an eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden? Passt der zeitliche Geltungsbereich?)
- Plausibilität der Angaben für die Ermittlung des regional üblichen Entgeltneiveaus (Gibt es Auffälligkeiten bei den gemeldeten Datensätzen? Vergleich mit Einrichtungen identischer Tarifbindung etc.)

5. Wie bewertet der Senat von Berlin die sich in der Antwort zu Frage 4 ergebende Plausibilität?

Zu 5.:

Das Land Berlin war weder in die Meldung nach § 72 Abs. 3e SGB XI noch in die Plausibilitätsprüfung eingebunden. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

6. Kann der Senat als Sozialhilfeträger sicherstellen, dass die komplette Refinanzierung steigender Löhne den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen spätestens zum 01. September 2022 garantiert wird?

Zu 6.:

Gemäß Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) sind die Leistungserbringer ab 01.09.2022 an eine Tariflohnpflicht gebunden. Die Pflegekassen und der Sozialhilfeträger müssen gemeinsam die Tariflöhne auf Antrag der jeweiligen Pflegeeinrichtung /des Dienstes bei den Vergütungsverhandlungen berücksichtigen und dürfen sie nicht als „unwirtschaftlich“ ablehnen. Die Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Löhne ist bereits langjährige Praxis in Berlin.

Berlin, den 05 . Mai 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung